

Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo)

510.620.2

vom 20. November 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf Artikel 46a der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹
(GeoIV)

sowie Artikel 29 Absatz 1 der Landesvermessungsverordnung vom 21. Mai 2008²,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebührentarife für die amtlichen Leistungen des Bundesamtes für Landestopografie in den Bereichen der Landesvermessung, der Landesgeologie und der geografischen Namen.

² Die Ansätze für die Grundgebühr, die Rabatffaktoren, die Bereitstellungskosten und die Pauschalgebühren sind im Anhang festgehalten.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Für die amtlichen Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird die Steuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Art. 3 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung von Geobasisdaten zur Veröffentlichung in rein wissenschaftlichen Publikationen, insbesondere in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen und dergleichen).

² Das Bundesamt für Landestopografie kann für bestimmte amtliche Leistungen oder bestimmte Ausprägungen von amtlichen Leistungen generell oder für eine bestimmte Dauer auf die Gebührenerhebung verzichten. Dies gilt insbesondere für amtliche Leistungen, die:

- a. Promotionszwecken des Bundesamtes für Landestopografie dienen;
- b. Testzwecken dienen.

AS 2009 6195

¹ SR 510.620

² SR 510.626

Art. 4 Gebührenbefreiung

Wer geologische Informationen liefert, kann von den Gebühren für die Nutzung der geologischen Informationsstelle ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 5 Gebührenfreie Nutzung ohne Einwilligung

Folgende Nutzungen von Geobasisdaten sind ohne Einwilligung zulässig und gebührenfrei:

- a. umgearbeitete analoge Karten kleineren Massstabes als 1:300 000;
- b. umgearbeitete digitale Daten mit (Generalisierungsgrad) einer durchschnittlichen Genauigkeit von < 1:300 000;
- c. Veröffentlichungen von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 3,2 dm² (Format A5);
- d. Veröffentlichungen von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 12,5 dm² (Format A3) und einer Auflage von 100 Exemplaren;
- e. grobe, nicht massstäbliche Skizzen oder stark verfremdete oder umgearbeitete Daten;
- f. Veröffentlichungen in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Maturitätsarbeiten und dergleichen) bis zu einer Auflage von 100 Exemplaren oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen;
- g. Veröffentlichungen in der Tagespresse zur Erläuterung des Tagesgeschehens bis zu einer Bildgrösse von 3,2 dm² (Format A5) oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel;
- h. nicht kommerzielle Veröffentlichungen auf Homepages bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel als statisches Einzelbild.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EMD vom 28. November 1991³ über die Abgabe und den Verkauf von Landeskarten wird aufgehoben.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrags, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014.

³ [AS 1992 90]

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Tarife**1 Grundgebühren**

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
Luftbilder	Mega-Pixel	0.15
Satellitenbilder	Mega-Pixel	0.15
Orthofotos	Mega-Pixel	0.15
Topografisches Landschaftsmodell (Abgabeform > 1:100 000)	Fläche in km ²	0.50
Topografisches Landschaftsmodell (Abgabeform ≤ 1:100 000)	Fläche in km ²	0.025
Hoheitsgrenzen	Objekt	0.00
Höhendaten	Mio. Matrixpunkte	5.00
Geografische Namen	Objekt	0.0001
Landeskarte 1:25 000	Mega-Pixel	0.25
Landeskarte 1:50 000	Mega-Pixel	0.25
Landeskarte 1:100 000	Mega-Pixel	0.25
Landeskarte 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Landeskarte 1:300 000	Mega-Pixel	0.125
Landeskarte 1:500 000	Mega-Pixel	0.125
Landeskarte 1:1 Mio.	Mega-Pixel	0.00
ICAO-Karte der Schweiz	Mega-Pixel	0.125
Segelflugkarte der Schweiz	Mega-Pixel	0.125
Luftfahrthinderniskarte der Schweiz	Mega-Pixel	0.25
Historische Karten der Schweiz	Mega-Pixel	0.125
Geologischer Atlas 1:25 000	Mega-Pixel	0.25
<i>Geologische Spezialkarten</i>		
1:10 000–1:100 000	Mega-Pixel	0.25
1:200 000–1:500 000	Mega-Pixel	0.125
Geologische Generalkarte 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Geologische Übersichtskarten 1:500 000	Mega-Pixel	0.125
Geophysikalische Übersichtskarten 1:500 000	Mega-Pixel	0.125
Geophysikalische Spezialkarten	Mega-Pixel	0.25
Gravimetrischer Atlas 1:100 000	Mega-Pixel	0.25

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
Geotechnische Übersichtskarten 1:500 000	Mega-Pixel	0.125
Geotechnische Karten 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Hydrogeologische Karten 1:100' 00	Mega-Pixel	0.25

Für analoge kartografische Anwendungen entspricht die Fläche von 1 dm² der Informationsmenge von 4 Mega-Pixel.

Bei direkter Nutzung gilt als Berechnungsgrundlage der Ausgangsmassstab.

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
Karten der mineralischen Rohstoffe der Schweiz 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Geologische Landschaftsmodelle (Abgabeform $\geq 1:25\ 000$)	Fläche in km ²	0.1
Geologische Landschaftsmodelle (Abgabeform $\leq 1:50\ 000$ und $\geq 1:100\ 000$)	Fläche in km ²	0.05
Geologische Landschaftsmodelle (Abgabeform $\leq 1:200\ 000$)	Fläche in km ²	0.0025
Geodaten in Form von Bildern (Geodienst)	Mega-Pixel	0.20
Koordinaten und Höhen der geodätischen Bezugsrahmen (LFP1 und HFP1)	Messwert	0.00
Koordinaten und Höhen der Landesgrenze	Messwert	0.00
Schwerewerte der Schwerestationen des Landes-schwerenetzes	Messwert	0.00
Geoidundulationen und Lotabweichungen aus dem Geoidmodell der Schweiz	Messwert	2.00
Messdaten des GNSS-Netzes (AGNES / swipos)	Minute	0.50

2 Rabatte

2.1 Nutzung zum Eigengebrauch

Funktionalität der Geodaten:

Volle Funktionalität	Faktor 1
Eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.5
Stark eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.25
Analoge Ausgabe	Faktor 0.1

Nutzbarkeit der Geodaten:

Unbeschränkt und umfassend nutzbar	Faktor 1
Beschränkt nutzbar	Faktor 0.5
Gering nutzbar	Faktor 0.25

Grad der Umarbeitung:

Keine oder geringe Umarbeitung (< 25 %)	Faktor 1
Umgearbeitete Geodaten (25 %–75 %)	Faktor 0.5
Sehr grosse Umarbeitung (> 75 %)	Faktor 0.25

Abonnemente:

Abonnentinnen und Abonnenten	Faktor 0.3
------------------------------	------------

2.2 Gewerbliche Nutzung*Bedeutung der Geodaten am Endprodukt:*

Gross (> 75 %)	Faktor 1
Mittel (25 %–75 %)	Faktor 0.5
Klein (< 25 %)	Faktor 0.25

Funktionalität der Geodaten:

Volle Funktionalität	Faktor 1
Eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.5
Stark eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.25
Analoge Ausgabe	Faktor 0.1

Nutzbarkeit der Geodaten:

Unbeschränkt und umfassend nutzbar	Faktor 1
Beschränkt nutzbar	Faktor 0.5
Gering nutzbar	Faktor 0.25

Grad der Umarbeitung:

Keine oder geringe Umarbeitung (< 25 %)	Faktor 1
Umgearbeitete Geodaten (25 %–75 %)	Faktor 0.5
Grosse Umarbeitung (76 %–90 %)	Faktor 0.25
Sehr grosse Umarbeitung (> 90 %)	Faktor 0.1

3 Variable Bereitstellungskosten

	Gebühr / Franken
Downloaddienst	5.00 bis 500.00 pro Bestellung
Darstellungsdienst (Bild)	0.0125 pro Mega-Pixel
Transformationsdienst	0.00
Suchdienst	0.00

4 Mengenrabatte

4.1 Mengenrabatt für Informationseinheiten bei gewerblicher Nutzung

Der allgemeine Rabatffaktor R ist abhängig von der Konstante k, dem kleinsten möglichen Rabatffaktor r und der Anzahl Informationseinheiten a. Er wird wie folgt berechnet:

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k)$$

Rabatffaktor R für Informationseinheit Megapixel (MPx)

$$R = 1, \text{ wenn } a < 200 \text{ MPx}$$

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k), \text{ wenn } a \text{ zwischen } 200 \text{ MPx und } 3000 \text{ MPx}$$

$$R = \text{vertragliche Regelung, wenn } a \text{ grösser als } 3000 \text{ MPx}$$

$$k = 400$$

$$r = 0.40$$

4.2 Mengenrabatt für grosse Auflagen bei gewerblicher Nutzung

Der allgemeine Rabatffaktor R ist abhängig von der Konstante k, dem kleinsten möglichen Rabatffaktor r und der Auflage a. Er wird wie folgt berechnet:

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k)$$

a. Rabatffaktor R für Auflagen von analogen Ausgaben

$$R = 1, \text{ wenn } a < 10\,000$$

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k), \text{ wenn } a \text{ zwischen } 10\,000 \text{ und } 100\,000$$

$$R = \text{vertragliche Regelung, wenn } a \text{ grösser als } 100\,000$$

$$k = 80\,000$$

$$r = 0.10$$

- b. Rabatfaktor R für Auflagen von digitalen Ausgaben (CD, DVD etc.)

$$R = 1, \text{ wenn } a < 5000$$

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k), \text{ wenn } a \text{ zwischen } 5000 \text{ und } 50\,000$$

$$R = \text{vertragliche Regelung, wenn } a \text{ grösser als } 50\,000$$

$$k = 40\,000$$

$$r = 0.10$$

- c. Mengenrabatt für Transaktionen

Der allgemeine Rabatfaktor R ist abhängig von der Konstante k, dem kleinsten möglichen Rabatfaktor r und der Anzahl Transaktionen a. Er wird wie folgt berechnet:

$$R = 1, \text{ wenn } a < 100\,000$$

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k), \text{ wenn } a \text{ zwischen } 100\,000 \text{ und } 20\,000\,000$$

$$R = \text{vertragliche Regelung, wenn } a \text{ grösser als } 20\,000\,000$$

$$k = 500\,000$$

$$r = 0.20$$

4.3 Mengenrabatt für Informationseinheiten des GNSS-Netzes

- a. Rabatte für Minuten

Anzahl Minuten	Faktor
< 4000 / Jahr	1.0
≥ 4000 / Jahr	0.0, vgl. b)

- b. Rabatte für Anschlüsse

$$p = jg \times \sqrt{l}$$

mit p = Gebühr

jg = Jahresgebühr (4000 Minuten)

l = Anzahl Anschlüsse

Rabatte für Anschlüsse gelten nur innerhalb derselben Firma.

Ab 50 Anschlüssen erfolgt eine vertragliche Regelung.

5 Pauschalgebühren

5.1 Analoge Karten und Atlanten

Leistung	Gebühr / Tarif
	Ansatz pro Stück / Franken
<i>Analoge Landeskarten</i>	
LK 1:25 000	13.00
LK 1:50 000	
LK 1:100 000	
LK 1:200 000	13.00
LK 1:300 000	16.70
LK 1:500 000	11.15
LK 1:1 000 000	11.15
<hr/>	
<i>Landeskarten-Zusammensetzungen</i>	
1:25 000, 1:50 000, 1:100 000	23.25
<hr/>	
<i>Spezialkarten</i>	
Gemeindekarte der Schweiz	20.45
ICAO-Karte der Schweiz 1:500 000	26.00
Segelflugkarte der Schweiz 1:300 000	
Luftfahrthinderniskarte der Schweiz 1:100 000	
<hr/>	
<i>Nationale Atlanten</i>	
Atlas der Schweiz interaktiv	230.50
Klimaatlas der Schweiz Einzellieferung	52.05
Klimaatlas der Schweiz	260.20
Klimaatlas der Schweiz, gebunden	362.45
Hydrologischer Atlas der Schweiz Einzellieferung	83.65
Hydrologischer Atlas der Schweiz	548.30
<hr/>	
<i>Geologische Karten</i>	
Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000	46.45
Geologische Übersichtskarten 1:500 000	46.45
Geologische Generalkarte der Schweiz 1:200 000	27.90 bis 55.80
Geologische Spezialkarten, div. Massstäbe	37.20 bis 139.40

Leistung	Gebühr / Tarif
	Ansatz pro Stück / Franken
<i>Geophysikalische Karten</i>	
Geophysikalische Übersichtskarten 1:500 000	13.95 bis 46.45
Geophysikalische Spezialkarten, div. Massstäbe	13.95 bis 46.45
Gravimetrischer Atlas 1:100 000	16.75
<i>Geotechnische Karten</i>	
Geotechnische Übersichtskarten 1:500 000	46.45
Geotechnische Karten 1:200 000	37.20 bis 46.45
Hydrogeologische Karten 1:100 000	37.20 bis 46.45
Karten der mineralischen Rohstoffe der Schweiz 1:200 000	41.80

5.2 Veröffentlichung von Geobasisdaten

Für die gewerbliche Nutzung in der Form der Veröffentlichung von Geobasisdaten wird in den nachfolgenden Ausnahmefällen eine Pauschalgebühr erhoben:

Digitale Geobasisdaten:

Einzelne statische Ausschnitte in öffentlichen Netzen (Internet) bis max. 0.5 Mio. Pixel pro Ausschnitt pro Kalenderjahr	Franken 50.00
--	------------------

Analoge Geobasisdaten:

- a. Veröffentlichung von Geobasisdaten für nicht kommerzielle Veranstaltungen, Nachdrucke in Prospekten und Büchern, Veröffentlichung von Luftbildern und Orthofotos sowie Derivate von Geobasisdaten, pro Ausschnitt bis zu einer Auflage von 10 000 Exemplaren.

Fläche max. 12.5 dm ² (A3)	Gebühr höchstens / Franken
Nicht kommerzielle sportliche Veranstaltungen, Vereinsnähe und dgl.	200.00
Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Gratisprospekten und ähnlichen nicht kommerziellen Druckerzeugnissen	500.00
Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Büchern, Broschüren und Karten	1000.00
Derivate von Geobasisdaten	1000.00

Bei Auflagen über 10 000 Exemplaren wird die Pauschalgebühr bis auf das Fünffache erhöht. Für grössere Ausschnitte oder Bilder gilt der normale Tarif.

- b. Veröffentlichung von Geobasisdaten in Zeitungen und Zeitschriften Gebühr bis zu einer Auflage von 100 000 Exemplaren pro 3.2 dm² max. 100 Franken. Bei Auflagen über 100 000 Exemplaren wird die Pauschalgebühr bis auf das Fünffache erhöht. Für Ausschnitte in Zeitschriften mit einer Kartenfläche von über 12,5 dm² gilt der normale Tarif.
- c. Für umgearbeitete Geobasisdaten werden die Pauschalgebühren auf die Hälfte reduziert.

5.3 Software

- a. Modell- und Transformationsparameter der Bezugssysteme und -rahmen (Lage, Höhe, 3D)
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| | Franken |
| Geoid der Schweiz (Rastermodell) | 557.60 |
| Update | 278.80 |
| Lagetransformationsdatensatz | Kostenlos |
| Höhentransformationsdatensatz | Kostenlos |
- b. Programme und -bibliotheken
- | | |
|-----------|-----------------------------|
| | Franken |
| Programme | 0.00 bis
max.
6000.00 |

5.4 Berichte und Studien

Berichte, Studien, Hilfsmittel und Einzelpublikationen in gedruckter oder kopierter Form auf Papier, CD oder im Download, je nach Umfang und Qualität	Stück / Franken 0.00 bis 150.00
---	------------------------------------

5.5 Amtliches Ortschaftenverzeichnis

Die Nutzung des Geodienstes des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses ist kostenlos. Für alle anderen Formen der Nutzung wird eine Pauschalgebühr von 100 Franken erhoben.

5.6 Amtliche Leistungen der Sammlungen und der geologischen Informationsstelle

Benützung der Sammlungen und der geologischen Informationsstelle (pro Besuch oder Rechercheauftrag)	Franken 30.00
Auskünfte und Unterstützung pro Stunde	140.00

5.7 Änderung von Einwilligung und Lizenzen

Für die Änderung von Einwilligungen und Lizenzen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50 Franken erhoben.

5.8 Nachträgliche Einwilligung

Für das Verfahren der nachträglichen Einwilligung zur Nutzung (Art. 27 GeoIV) wird zusätzlich zur Gebühr für die Nutzung eine pauschale Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand von 100 bis 400 Franken erhoben.

5.9 Verfügung der Vernichtung oder Einziehung

Für die Verfügung der Vernichtung oder Einziehung (Art. 33 GeoIV) wird zusätzlich zur Gebühr für die Nutzung eine pauschale Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand von 100 bis 500 Franken erhoben.

6 Expertenleistungen

Für Leistungen der Ingenieure, Ingenieurinnen und anderer Fachleute finden die jeweils geltenden Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren zur Honorierung Anwendung. Für Leistungen der Geologen gilt die Ordnung SIA 106 Leistungen und Honorare der Geologen und Geologinnen.